

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. März 1871.

Besteinung der Hauptverbindungswege im Gebiet.

Auch der Senat erklärt sich mit dem am 2. October 1870 vorgelegten Entwurf einer Wegeordnung für das Landgebiet mit den im Deputationsbericht vom 13. Januar d. J. vorgeschlagenen Abänderungen, unter Vorbehalt einer Revision innerhalb der nächsten fünf Jahre, im Uebrigen einverstanden. Da jedoch nach der zum Schlußsatz des §. 18 getroffenen Abänderung bei der Abtretung von Areal zur Verbesserung und Regulirung von Landstraßen dem bisherigen Wegepflichtigen der Wegfall der Weglast bei der Entschädigung nicht angerechnet werden soll, so werden consequenter Weise auch im §. 1 dritter Absatz die Worte:

„in Folge der Abnahme der Unterhaltungslast und“

zu streichen sein. Auch empfiehlt es sich, um einem Mißverständnisse über den Umfang des hollerländischen Wegverbandes im §. 10 Nr. 1 zu begegnen, den Satz so zu fassen:

„der hollerländische Wegverband, bestehend aus Hastedt, Bahr, Osterholz, Sebaldsbrück, Rockwinkel, Oberneuland, Schwachhausen, Horn und Lehe, Oberblockland, Rattrepel, sowie Borgfeld mit dem auf dem linken Wummeufer belegenen Theile seiner Feldmark.“

Der Senat wird, sobald die Bürgerschaft, wie er nicht bezweifeln kann, diese Verbesserungen genehmigt haben wird, ohne Verzug die Publication des Gesetzes verfügen.

(gez.) Johannes Fr

die Bürgerschaft

871.

Verfassung.

7 der Verfassung vorgeschrieben
vom 18. November 1870 empfangen
nahme der von derselben in
n beschlossen und die beschlossene

Entwurf eines das Reichs
der Senat und wird für die

it der Bürgerschaft einmündig
chaft zur Vorberathung der
nicht als politische Versammlung

„Versammlungen“ empfangen

Berichtigung. Seite 99, Zeile 13 von unten ist statt „vom 2. October“ zu lesen: „vom 20. Mai.“

